



Merkblatt über «kleine Pokerturniere»

Die nachfolgenden Ausführungen vermitteln eine Übersicht über die Regelung der «kleinen Pokerturniere» gemäss dem Geldspielgesetz (BGS). Sie dienen ausschliesslich der Information und haben weder für Behörden noch für Private rechtsbindende Wirkung. Massgebend sind allein die geltenden gesetzlichen und verordnungsmässigen Bestimmungen sowie deren Anwendung durch die Aufsichtsbehörden und Gerichte.

1. Allgemeine Voraussetzungen für Kleinspiele wie «kleine Pokerturniere»

«Kleine Pokerturniere» gelten gemäss dem Geldspielgesetz (BGS) als sogenannte «Kleinspiele».¹ Als «klein» werden diese Pokerturniere bezeichnet, solange nur geringe Spieleinsätze möglich sind. Das neue Recht erlaubt die Durchführung von «kleinen Pokerturnieren», sofern eine Bewilligung des jeweiligen Kantons vorliegt.²

Die kantonale Bewilligungsbehörde kann ein kleines Pokerturnier überblicksmässig unter folgenden Voraussetzungen bewilligen:

- Das kantonale Recht enthält *kein ausdrückliches Verbot* von kleinen Pokerturnieren.³
- Die *allgemeinen Bewilligungsvoraussetzungen* für die Durchführung von Kleinspielen nach Artikel 33 BGS sind erfüllt: Demnach muss die Veranstalterin eine juristische Person sein, einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine transparente und sichere Geschäfts- und Spieldurchführung bieten. Zudem muss das Pokerturnier sicher und transparent durchgeführt werden können. Schliesslich darf höchstens eine geringe Gefahr des exzessiven Geldspiels, der Kriminalität und der Geldwäscherei bestehen.
- Die *zusätzlichen Voraussetzungen für kleine Pokerturniere* nach Art. 36 BGS müssen erfüllt sein (siehe ausführlicher Ziff. 2);
- Allfällige weitere Vorgaben des kantonalen Rechts müssen eingehalten werden.⁴

2. Spezifische Voraussetzungen für «kleine Pokerturniere»

Die spezifischen Voraussetzungen für die Erteilung der kantonalen Bewilligung für kleine Pokerturniere sind in Artikel 36 des BGS⁵ sowie ergänzend in Art. 39 der Geldspielverordnung (VGS) festgehalten:

- *Anzahl Teilnehmer:* An einem kleinen Pokerturnier darf nur eine *begrenzte Anzahl* Spielerinnen und Spieler teilnehmen, die zudem *ausschliesslich gegeneinander* um einen Geldgewinn oder einen anderen geldwerten Vorteil spielen. Die Veranstalterin darf

¹ Vgl. die Legaldefinition gemäss Art. 3 Bst. f BGS.

² Art. 32 BGS.

³ Art. 41 Abs. 1 BGS sieht vor, dass die Kantone in ihrer Rechtsordnung festlegen können, Kleinspiele wie z.B. Pokerturniere auf ihrem Hoheitsgebiet ganz zu untersagen.

⁴ Gemäss Art. 41 Abs. 1 BGS steht es den Kantonen frei, in ihrer Rechtsordnung zusätzliche Bestimmungen, die über jene des 4. Kapitels des BGS hinausgehen (also «strenger» sind), erlassen.

⁵ Siehe zum Folgenden auch die Botschaft zum Geldspielgesetz vom 21.10.2015, BBl 2015 8387, 8451 ff.

- somit in keinem Fall gegen die Spielerinnen und Spieler antreten, d.h. sie trägt selber kein Spielrisiko.⁶ Es müssen mindestens zehn Personen an einem Turnier teilnehmen.⁷
- *Startgeld*: Das Startgeld pro Turnier («mise de départ») darf nur aus einem *geringen Betrag* bestehen und in einem angemessenen Verhältnis zur *Turnierdauer* stehen.⁸ In jedem Fall darf das Startgeld höchstens Fr. 200.- betragen. Die *Summe aller Startgelder* eines kleinen Pokerturniers darf Fr. 20'000.- nicht übersteigen.⁹
 - *Mehrere Turniere*: Werden am selben Tag und Ort mehrere Turniere angeboten, darf die Summe der Startgelder einer Spielerin oder eines Spielers in *allen Turnieren* Fr. 300.- nicht übersteigen. Die Summe aller Startgelder aller Turniere beträgt höchstens Fr. 30'000.-.¹⁰ Pro Tag und Veranstaltungsort dürfen maximal vier Pokerturniere durchgeführt werden.¹¹
 - *Spieleinsatz und Spielgewinn*: Der *Einsatz* der Spielerin oder des Spielers muss sich stets auf das Startgeld beschränken. Die Summe der Spielgewinne entspricht der Summe der Startgelder. Somit muss die Veranstalterin 100 Prozent der Startgelder an die Spielerinnen und Spieler ausschütten. Die Veranstalterin darf zwar zusätzliche *Teilnahmegebühren* erheben. Diese Gebühren gehen jedoch ausschliesslich an die Veranstalterin, müssen klar vom Startgeld getrennt werden und dürfen nicht in das Pokerturnier einfließen.¹²
 - *Spieldauer*: Das Pokerturnier muss auf eine Dauer von mindestens drei Stunden ausgelegt sein.
 - *Veranstaltungsort*: Pokerturniere dürfen nur in *öffentlich* zugänglichen Lokalen durchgeführt werden. Die Veranstalterin muss zudem die *Spielregeln* und *Informationen zum Schutz vor exzessivem Geldspiel* auflegen.

3. Einzelfragen

Ab wann können kleine Pokerturniere bewilligt und durchgeführt werden?

Die Kantone können Bewilligungen für kleine Pokerturniere erst erteilen, sobald sie ihre eigene Rechtsordnung festgelegt haben.¹³ Dazu haben die Kantone bis am 31. Dezember 2020 Zeit.¹⁴

Welche Behörde ist für die Bewilligung und die Aufsicht bei kleinen Pokerturnieren zuständig?

Das Bewilligungsgesuch für ein kleines Pokerturnier muss bei der kantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörde desjenigen Kantons eingereicht werden, auf dessen Gebiet das Pokerturnier stattfinden wird. Die konkrete Zuständigkeit richtet sich nach dem jeweiligen kantonalen Recht.

Welche anderen Möglichkeiten zum legalen Pokerspielen bieten sich an?

Derzeit bestehen folgende Möglichkeiten zum legalen Pokerspiel in der Schweiz:

- Im *privaten Kreis* darf ohne Bewilligung gepokert werden.¹⁵
- Pokerspiele, bei denen *kein Geldeinsatz* nötig ist bzw. *kein Geldgewinn* möglich ist, dürfen ebenfalls ohne gesetzliche Auflagen durchgeführt werden.¹⁶
- Pokerturniere mit *hohen Einsätzen und Gewinnen* dürfen in konzessionierten Spielbanken gespielt werden. Diese «grossen» Pokerturniere können entweder vor Ort («Tischspiel») oder online an virtuellen Tischen gespielt werden.

⁶ Art. 36 Abs. 1 Bst. a BGS.

⁷ Art. 39 Abs. 4 VGS.

⁸ Art. 36 Abs. 1 Bst. b BGS.

⁹ Art. 39 Abs. 1 VGS.

¹⁰ Art. 39 Abs. 2 VGS.

¹¹ Art. 39 Abs. 3 VGS.

¹² Art. 36 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 BGS.

¹³ Eine Übersicht über den Stand der Anpassung der kantonalen Gesetze an das neue Geldspielgesetz in Bezug auf kleine Pokerturniere findet sich unter <https://www.spov.ch/de/news/news/detail/News/anpassung-kantonale-gesetze-an-das-neue-geldspielgesetz/>.

¹⁴ Art. 144 Abs. 2 BGS.

¹⁵ Art. 1 Abs. 2 Bst. a BGS.

¹⁶ Art. 3 Bst. a BGS e contrario.

- Konzessionierte Spielbanken dürfen zudem in ihren Räumen Pokerturniere mit geringem Startgeld durchführen («kleine Pokerturniere» in Spielbanken oder online).¹⁷

Welche Schutzvorgaben müssen bezüglich exzessivem Pokern beachtet werden?

Die Veranstalterin von Pokerturnieren muss generell die Spielerinnen und Spieler vor Spielsucht und vor übermässigen Spieleinsätzen schützen.¹⁸ Dabei gilt:

- Je grösser das Gefährdungspotential des konkreten Spiels, desto höher sind die Anforderungen an die Schutzmassnahmen.¹⁹
- Minderjährige bedürfen eines besonderen Schutzes, sind aber nicht generell von kleinen Pokerturnieren ausgeschlossen.²⁰ Es liegt an den Kantonen, allfällige Alterslimiten für Pokerturniere (und andere Kleinspiele) festzulegen.²¹
- Allfällige Werbung – soweit diese überhaupt zulässig ist²² – darf sich nicht an Minderjährige richten.²³
- Wenn eine Veranstalterin *zwölf oder mehr* kleine Pokerturniere pro Jahr und Ort durchführen will, muss sie dem Bewilligungsgesuch ein Konzept beilegen, welches die konkreten Massnahmen gegen exzessives Pokern und illegale Spiele in ihrem Lokal darlegt.

Welche Regeln gelten für die Berichterstattung und die Rechnungslegung?

Die Veranstalterin, die nur sporadisch Pokerturniere durchführt (d.h. weniger als 24 pro Jahr), muss der kantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörde die Abrechnung über das Spiel einreichen sowie über den Spielverlauf berichten.²⁴

Für eigentliche «Pokerclubs» (d.h. Veranstalterinnen von 24 oder mehr Turnieren pro Jahr) gelten strengere Rechnungslegungs- und Revisionsvorschriften.²⁵

Was gilt bezüglich des Reingewinns von Pokerturnieren?

Der Reingewinn eines Pokerturniers, das eine kantonale Bewilligung hat, darf sich nur aus den Teilnahmegebühren speisen; die Startgelder müssen dagegen vollumfänglich als Spielgewinne ausbezahlt werden²⁶. Der damit erzielte Reingewinn unterliegt keiner bundesrechtlichen Zweckbindung, d.h. der Gewinn kann vom Veranstalter frei verwendet werden.²⁷

¹⁷ Art. 16 Abs. 3 BGS.

¹⁸ Art. 71 BGS.

¹⁹ Art. 73 Abs. 2 BGS.

²⁰ Art. 72 Abs. 1 und 2 BGS e contrario.

²¹ Art. 41 Abs. 1 BGS.

²² Art. 74 Abs. 1 und 3 BGS.

²³ Art. 74 Abs. 2 BGS.

²⁴ Art. 38 Abs. 2 BGS (letzter Satz) mit Verweis auf Art. 38 Abs. 1 Bst. a und b BGS.

²⁵ Art. 38 Abs. 2 mit Verweis auf Art. 48 und 49 Abs. 3 und 4 BGS.

²⁶ Art. 36 Abs. 1 Bst. c BGS.

²⁷ Art. 129 Abs. 2 BGS.